

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 18/10698 –

Landesförderungen der Feuerwehren im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/10698** – vom 28. Oktober 2024 hat folgenden Wortlaut:

Eine bestmögliche Ausstattung der Feuerwehren ist ein Schwerpunkt der kommunalen Politik im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis (RPK). Die Vorhaben im Feuerwehrbereich, wie Anschaffungen und Maßnahmen, stellen für die Kommunen oft finanzielle Kraftakte dar, so dass gerade eine zügige Auszahlung der Landeszuschüsse wichtig ist.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Die Landesförderungen welcher Vorhaben im Feuerwehrbereich im Landkreis RPK wurden vom Land bewilligt, aber der Landeszuschuss (gesamt oder teilweise) noch nicht ausgezahlt?
2. Wie hoch sind die Kosten für die Vorhaben (aus Frage 1)?
3. Wann wurde die Landesförderung bewilligt (bezogen auf die Vorhaben aus Frage 1)?
4. Wie hoch ist die bewilligte Landesförderung (bezogen auf die Vorhaben aus Frage 1)?
5. Wann wurde die Landesförderung (gesamt oder teilweise) ausgezahlt (bezogen auf die Frage 4)?
6. Wann können die Kommunen mit der Auszahlung des restlichen Teils und damit der vollständigen Landesförderung rechnen (bezogen auf die Fragen 4 und 5)?
7. Wie bewertet die Landesregierung, dass die Auszahlung der Landesförderung für Vorhaben trotz Bewilligung durch das Land nicht unmittelbar bzw. zeitnah erfolgt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

18. November 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
betr. „Landesförderung der ehrenamtlichen Feuerwehren im Rhein-Pfalz-Kreis“
- Drucksache 18/10698 -

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe, die Landkreise Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe und die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz. Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG). Sie haben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und auszustatten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LBKG). Für die Beschaffung und Vorhaltung von geeigneter Ausrüstung sind Verbandsgemeinden, ggf. in Verbindung mit den Landkreisen, zuständig (§ 4 Feuerwehrverordnung). Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LBKG) die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und, soweit es dies für zweckmäßig hält, bei der Beschaffung von Ausrüstung zu unterstützen (§ 6 Nr. 5 LBKG). Darüber hinaus unterstützt es die kommunalen Aufgabenträger durch Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sowie



nach Maßgabe des Haushaltes aus sonstigen Landesmitteln (§ 34 Abs. 3 LBKG). Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht gemäß Verwaltungsvorschrift über die Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (VV Zuwendungen BKS) kein Rechtsanspruch.

Die Neuaufstellung des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz ist ein zentraler Regierungsschwerpunkt. Hierfür werden organisatorische, strukturelle, aber auch finanzielle Veränderungen vorgenommen. In diesem Sinne wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 2025/2026 auch wichtige Vorkehrungen getroffen für die finanzielle Förderung der Kommunen im Bereich Katastrophenschutz. In diesem Rahmen ist auch beabsichtigt, das Förderverfahren neu auszurichten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Die Antworten können der als Anlage beigefügten Übersichtsliste entnommen werden.

Zu Frage 7:

Nach Eingang des Förderantrages bei der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erfolgt die grundsätzliche Anerkennung der Notwendigkeit einer Maßnahme. Sie gilt als elementare Feststellung, dass es sich nicht um eine freiwillige Leistung, sondern um eine notwendige Beschaffung handelt, die nach geltendem Recht als Pflichtaufgabe der Gemeinde durchzuführen ist.

Erst nachdem die Bewilligung erfolgt ist und durch den Zuwendungsempfänger ein Schlussverwendungsnachweis gemäß Nr. 9 der VV Zuwendungen BKS sowie den Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung vorgelegt wurde, kann ein Mittelabruf und damit eine Auszahlung erfolgen. Die Bewilligungsbehörde begrüßt eine zeitnahe Vorlage des Schlussverwendungsnachweises sowie einen zeitnahen Mittelabruf, hat jedoch keinen Einfluss darauf, da dies im Verantwortungsbereich des zuständigen Aufgabenträgers



liegt. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass der Mittelabruf durch den Aufgabenträger über mehrere Jahre nicht erfolgt.

Im vorliegenden Fall des Rhein-Pfalz-Kreises ist festzustellen, dass in zwei von acht Fällen (siehe Anlage) die teilweise im Kalenderjahr 2022 schon bewilligten und zur Auszahlung bereitstehenden Fördermittel vom Land bislang nicht ausgezahlt werden konnten, weil die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises und der damit einhergehende Mittelabruf durch die Aufgabenträger bis dato nicht erfolgt ist.

Michael Ebling

Anlage

Kleine Anfrage Nr.: 18/10698 "Landesförderung der Feuerwehren im Rhein-Pfalz-Kreis"

lfd. Nr.	Aufgabenträger (Frage 1)	Beschreibung der geförderten Maßnahmen (Frage 1)	Datum der Bewilligung (Frage 3)	Kosten des Vorhabens (Frage 2)	Bewilligte Fördersumme (Frage 4)	geplanter Zeitraum der Auszahlung	Höhe der ausgezählten Bewilligungen	Auszahlung (Frage 5)	Restzahlung (Frage 6)
				in Euro	in Euro	KJ von/bis	in Euro	KJ von/bis	KJ von/bis
1	Verbandsgemeinde (VG) Lambsheim-Heßheim	Umbau und Sanierung Feuerwehrhaus Heßheim	19.12.2022	erst nach Vorlage Schlussverwendungs- nachweis (SVN) bekannt	136.200 €	2022 - 2025	0 €	noch nicht erfolgt	nach Vorlage SVN
2	VG Rheinauen	Mehrzweckboot MZB (FWE Waldsee)	19.12.2022	101.409,42	30.000 €	2022 - 2025	22.272 €	2022 - 2024	2025
3	Verbandsfreie Gemeinde Bobenheim-Roxheim	Drehleiter DLA (K) 23-12 (FWE Bobenheim-Roxheim)	14.12.2022	649.210,45	227.000 €	2022 - 2025	168.531 €	2023 - 2024	2025
4	VG Rheinauen	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 + Waldbrandkomponente (FWE Altrip)	27.11.2023	340.231,85	79.000 €	2023 - 2026	50.378 €	2023 - 2024	2025 - 2026
5	Verbandsfreie Gemeinde Mutterstadt	Wechseladerfahrzeug WLF (FWE Mutterstadt)	27.11.2023	254.040,00	59.000 €	2023 - 2026	45.964 €	2023 - 2024	2025 - 2026
6	Landkreis (LK) Rhein- Pfalz-Kreis	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G für FWE Limburgerhof, Gefahrstoffzug des LK (1. Teilbewilligung aus Förderrunde 2023)	27.11.2023	393.351,20	100.224 €	2023 - 2026	78.070 €	2023 - 2024	2025 - 2026
7	VG Rheinauen	Mehrzweckboot MZB (FWE Altrip)	03.06.2024	erst nach Vorlage SVN bekannt	30.000 €	2024 - 2027	0 €	noch nicht erfolgt	nach Vorlage SVN
8	LK Rhein-Pfalz-Kreis	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G für FWE Limburgerhof, Gefahrstoffzug des LK (2. Teilbewilligung aus Zwischen-Förderrunde 2024)	09.08.2024	393.351,20 (analog lfd. Nr. 6)	96.476 €	2025 - 2027	0 €	noch nicht erfolgt	2025 - 2027